

Entwurf einer Satzung für ein Kindergartenwerk im Ev. Kirchenkreis Unna (Stand: 06.10.2004)

Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden haben den Auftrag, Kinder zu taufen und die Familien in ihrer religiösen Sozialisation zu begleiten. Jesus stellt Kinder immer wieder in den Mittelpunkt göttlichen Handelns mit uns Menschen (Segnung der Kinder; Marcus 10, 13 ff) und legt das Wohl der Kinder in eine verantwortungsbewusste Erziehung durch die Erwachsenen. (Matth. 18, 1-9).

Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen wir in den evangelischen Tageseinrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Unna wahr.

Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, beschließt die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna ein Kindergartenwerk zu gründen.

Hierdurch wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Gem. Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung der EKvW erhält das Kindergartenwerk folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze der Arbeit

- 1) Die Arbeit der Ev. Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umganges mit der Umwelt. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidene Größe im Gemeindeaufbau.
- 2) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW. Vor diesem Hintergrund erstellt der Träger der Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchengemeinden und den Leitungen der Einrichtungen ein auf die jeweilige Einrichtung abgestimmtes pädagogisches Arbeitskonzept, welches in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

§ 2 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Um die Trägerschaft von Tageseinrichtungen auf das Kindergartenwerk zu übertragen, treten Kirchengemeinden dem Kindergartenwerk mittels eines Presbyteriumsbeschlusses bei. Der Beitritt kann entweder zu Beginn eines Kalenderjahres oder zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres erfolgen.
- 2) Beigetretene Kirchengemeinden, in deren Gebiet aufgrund von Schließungen keine Tageseinrichtungen mehr vorhanden sind, können Mitglied im Kindergartenwerk bleiben.
- 3) Der Austritt erfolgt mittels eines Presbyteriumsbeschlusses. Er ist mit einer jährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres möglich.

§ 3 Mitwirkung der Kirchengemeinden

- 1) Die Kirchengemeinden und die Tageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen. Die Kirchengemeinden wirken an der Arbeit und der Leitung der Einrichtungen und des Kindergartenwerkes mit, insbesondere durch:
 - a) Mitarbeit bei der Erstellung und der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen
 - b) Benennung von Pfarrerinnen / Pfarrern, Presbyterinnen / Presbyter, die als Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner für die Einrichtungen fungieren
 - c) Entsendung einer Vertretung in die Mitgliederversammlung
 - d) Ausübung eines Stimmrechtes bei der Einstellung, Versetzung oder Kündigung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen , welche sich in Ihrem Gemeindegebiet befinden
 - e) Ausübung eines Stimmrechtes bei der Errichtung, Schließung oder Veränderung von Einrichtungen im Gemeindegebiet
 - f) Entsendung von Vertretern der Kirchengemeinde in den Rat der Tageseinrichtungen
 - g) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen
 - h) Gestaltung von gemeinsamen Veranstaltungen, wie z.B. Gemeindefeste und Gottesdienste
 - i) Aufbringung der notwendigen Mittel zur Finanzierung der Arbeit der Einrichtungen

§ 4 Organe

- 1) Das Kindergartenwerk wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von :
 - a) der Mitgliederversammlung
 - b) dem Vorstand
 - c) der Geschäftsführung

§ 5 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Organe beträgt 4 Jahre. Nach den Presbyteriumswahlen werden sie jeweils neu gebildet.
- 2) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Arbeit des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.

§ 6 Aufgaben der Kreissynode

- 1) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen.

§ 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- 1) Der Kreissynodalvorstand führt im Auftrag der Kreissynode die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über das Kindergartenwerk.

- 2) Der Kreissynodalvorstand kann Geschäftsordnungen für die Arbeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Geschäftsführung erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
- a) Presbyterinnen und Presbyter / Pfarrerinnen und Pfarrer, die von den Kirchengemeinden aus den Presbyterien entsandt werden. Jede beigetretene Kirchengemeinde entsendet ein Mitglied.
 - b) ein Mitglied des Fachbereichsausschusses „Kinder, Jugend, Schule und Familie“
 - c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes
 - d) die Geschäftsführung
 - e) eine Einrichtungsleitung, die aus der Mitte der Leitungen benannt wird, deren Kirchengemeinden dem Kindergartenwerk beigetreten sind
- Zu den Sitzungen können weitere Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Kindergartenwerkes im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden und dessen Stellvertretung
 - d) Planung und Begleitung der Arbeit des Kindergartenwerkes
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung des Vorstandes
 - g) Mitwirkung an der Veränderung der Satzung
 - h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

§ 9 Vorstand

- 1) Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:
- a) die bzw. der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und dessen Vertretung
 - b) bis zu 3 Mitglieder, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wurden
 - c) ein Mitglied des Fachbereichsausschusses „Kinder, Jugend, Schule und Familie“
 - d) die Geschäftsführung
- Zu den Sitzungen können weitere Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Mitgliederversammlung übernimmt den Vorsitz im Vorstand.
- 2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen deren Sitzungsterminen wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Personalentscheidungen. Bei Personalentscheidungen im Bereich von Einrichtungsleitungen sind die Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden zu beteiligen.
 - b) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Kindergartenwerkes
 - c) Beschlussfassung über die Veränderung, Errichtung oder Schließung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen. Die jeweiligen Kirchengemeinden sind hierbei zu beteiligen.
 - d) Qualitätssicherung und Erstellung von Konzeptionen für die Einrichtungen des Kindergartenwerkes in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Einrichtungsleitungen

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen sowie die Abteilungsleitung für Kindertageseinrichtungen im Kreiskirchenamt bilden die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung leitet das Kindergartenwerk im Auftrag des Vorstandes.
- 2) Aufgrund der vom Kreissynodalvorstand erlassenen Geschäftsordnungen können die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen geregelt werden.

§ 11 Aufgaben der/ des Vorsitzenden

- 1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein, leitet deren Versammlungen, führt mit den Mitgliedern der Geschäftsführung regelmäßige Dienstgespräche und sorgt gemeinsam mit ihnen für die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane.
- 2) Er nimmt im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Amtsgeschäfte wahr und leitet das Werk gemeinsam mit der Geschäftsführung in den Zeiten, in denen die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nicht tagen.
- 3) Sie / er vertritt das Kindergartenwerk in der Öffentlichkeit.

§ 12 Erledigung von Verwaltungsaufgaben

- 1) Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben für das Kindergartenwerk werden vom Kreiskirchenamt erledigt.

§ 13 Regionale Arbeitskreise

- 1) Um in den Jugendamtsbezirken des Kindergartenwerkes auf jugendamtsspezifische Veränderungen oder Anforderungen reagieren zu können, werden bei Bedarf regionale Arbeitskreise gebildet. Diese haben den Auftrag, die Mitgliederversammlung oder den Vorstand in Angelegenheiten zu beraten, die für den Bereich des jeweiligen Jugendamtsbezirkes entschieden werden müssen.

§ 14 Gebäude / Bauunterhaltung

- 1) Die dem Kindergartenwerk beigetretenen Kirchengemeinden stellen dem Träger die Gebäude, in denen die Einrichtungen betrieben werden, unentgeltlich zur Verfügung.
- 2) Die Gebäudekirchmeister sorgen gemeinsam mit den Organen des Kindergartenwerkes für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Gebäude.
- 3) Dem Träger werden die hierfür angesammelten BKVO-Rücklagen zuzüglich der notwendigen Trägeranteile übereignet. Die Kirchengemeinden werden dem Träger erforderlichenfalls weitere Mittel für unabweisbare Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten zur Verfügung stellen.
- 4) Vor der Durchführung von Umbau- oder Anbaumaßnahmen ist das Einverständnis der jeweiligen Kirchengemeinde einzuholen.
- 5) Gibt der Träger die Nutzung des Gebäudes auf oder wird die Arbeit an einem Standort eingestellt, so fällt der Besitz des Gebäudes an die Kirchengemeinde zurück.

- 6) Die Verkehrssicherungspflichten inclusive des Winterdienstes werden weiterhin von den Kirchengemeinden übernommen.

§ 15 Finanzierung

- 1) Die dem Kindergartenwerk beigetretenen Kirchengemeinden leisten einen finanziellen Beitrag, um den Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen.
- 2) Dieser Beitrag wird in Form einer Pauschale erhoben, die die Kirchengemeinden auf der Grundlage ihrer vorhandenen Kindergartenplätze an den Kirchenkreis entrichten. Hierdurch werden die tatsächlichen Kosten, die nach Abzug der Zuweisungen des Kirchenkreises an das Kindergartenwerk nicht gedeckt sind, auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.
- 3) Die für den Bereich der Kindertageseinrichtungen angesammelten Rücklagen werden dem Kindergartenwerk übertragen, um für die Arbeit zweckentsprechend eingesetzt zu werden.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig.
- 2) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Kindergartenwerkes oder einzelner Tageseinrichtungen darf das Vermögen nur für in § 1 genannte Zwecke verwendet werden, soweit dem gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1) Das Kindergartenwerk ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der inneren Mission – als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Unna, den